

Dritter Theil.

Verfolgung der Zuwiderhandlungen
gegen Berg-Polizei-Gesetze und Verordnungen.

A. Berg-Amts-Bezirk Siegen und staubesherrliche Gebiete auf der rechten Rheinseite mit Anschluß des Bezirkes des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Gesetz über die vorläufige Strafsetzung wegen Uebertretungen. *)

(Ges.-Samml. 1852. S. 245 — 247.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

*) Dem durch Reglement vom 13. Juli 1837 (Amtsbl. v. Arnberg 1837. Nr. 37.) für den Bezirk des Ober-Landes-Gerichtes zu Arnberg in das Leben gerufenen Berg-Gerichte zu Siegen war nach §. 2. Nr. 1 die Untersuchung „wegen Dienstvergehen der bei der Verwaltung des Berg-Regals und bei dem Bergbau angestellten landesherrlichen und gewerkschaftlichen Beamten und Arbeiter“ unter Anderem übertragen. Durch Allerh. Cab.-Ordre vom 12. October 1837 (Ges.-S. Nr. 19.) wurden die Kompetenz-Bestimmungen dieses Reglements im §. 2. auf sämtliche Berg-Gerichte der Monarchie für anwendbar erklärt. Als gemäß §. 13. der Verordn. v. 2. Januar 1849 der Special-Gerichtsstand für Bergwerks-sachen in Abgang kam, fiel auch die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen bergpoliceilicher Vorschriften den gewöhnlichen Gerichten zu. Das Gesetz vom 14. Mai 1852 gab endlich den Verwaltern der Polizei in einem bestimmten Bezirke die gleichzeitige Befugniß, in Betreff der Uebertretungen die Strafe durch fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten darf.

Obwohl nun der Berg-Verhörde die Handhabung der Polizei in Bergwerks-sachen unzweifelhaft zu stand, so ist doch erst am 8. August 1857 ein Ministerial-Circular-Erlaß ergangen, in welchem die Berg-Geschworenen und Berg-Inspectoren zur vorläufigen Strafsetzung wegen bergpoliceilicher Uebertretungen angewiesen sind. Von diesem Circular-Erlasse wird Seite 229 noch die Rede sein.

Nach §. 1 des Straf-Gesetz-Buches vom 14. April 1851 ist eine Uebertretung diejenige „Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bedrohen.“ Gemäß des Art. 13 des Einführungs-Gesetzes vom 14. April 1851 zum Straf-Gesetz-Buche erfolgt die Bestrafung der Uebertretungen durch Einzelrichter. Die allgemeinen Bestimmungen des Straf-Gesetz-Buches wegen der Uebertretungen sind Theil 3. Tit. 1 enthalten und lauten:

„§. 332. Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

§. 333. Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:

- 1) policeiliche Gefängnißstrafe,
- 2) Geldbuße,
- 3) Confiscation einzelner Gegenstände.

§. 334. Die policeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341.), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens Einen Tag, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849, über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2. In der §. 1 gebachten Verfügung muß angegeben sein:

- a) die Beschaffenheit der Uebertretung, so wie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;
- b) die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;
- c) die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls

§. 335. Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben fünfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

§. 336. Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

§. 337. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 338. Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343.), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;

d) die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3. Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4. Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5. Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1.) findet die Beschwerde bei der vorgesehnen Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Policeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Policeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6. Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5.) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7. Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5.) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8. Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9. Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339. des Strafgesetzbuchs). Ist der Policeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10. In Betreff der von Militärpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3 und 269 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11. Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften

über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Communications-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§ 12. Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Reglement, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen betreffend. *)

(J. M.-Bl. 1852. S. 343, M.-Bl. d. i. B. S. 259.)

§ 1. Ueber die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen, und behufs der Straffestsetzung von dem beiliegenden Formular II als Aktenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur eine Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III, so wie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV Gebrauch zu machen.

§ 2. Die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung steht wegen der innerhalb eines Gemeinde- oder Polizeibezirks verübten Uebertretungen derjenigen Person, beziehungsweise derjenigen Behörde zu, welche in diesem Bezirke die örtliche Polizei zu verwalten hat.

Ist aber gesetzlich die Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie z. B. das Deichwesen, einer besonderen Behörde übertragen, so steht nur dieser die Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung wegen der innerhalb ihres Bezirks verübten Uebertretungen gegen diejenigen Strafvorschriften zu, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

*) Es erschien zweckmäßig, das Reglement vom 30. Sept. 1852 nebst seinen Formularen hier wörtlich mitzutheilen, da der Circular-Erlass vom 8. August 1857 auf ersteres Bezug nimmt. Für die Revier-Beamten ist außerdem in den §§. 49 bis 56 einschließlich der Dienst-Instruction vom 24. October 1858 eine Verarbeitung des Gesetzes vom 14. Mai 1852 und des dazu ergangenen Reglements enthalten. Als Kasse, in welche die Geldstrafen fließen und von welcher die Auslagen bestritten werden müssen, findet sich in jener Dienst-Instruction die Berg-Amts-Kasse bezeichnet.

Beleidigungen, so wie Diebstähle an Holz oder anderen Waldproducten, gehören nicht zu den Uebertretungen, wegen welcher der Policei-Verwalter zur vorläufigen Straffestsetzung befugt ist.

§. 3. Von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung ist nicht Gebrauch zu machen, wenn der dazu Berechtigte in Erfahrung bringt, daß der Policei-Anwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Uebertretung gethan hat.

Die Uebertretungen verjähren in drei Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Bestrafung nicht mehr statt. Durch Erlaß der policeilichen Strafverfügung aber wird die Verjährung unterbrochen.

§. 4. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Berechtigte, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Uebertretung Kenntniß erhält, zunächst davon, wo, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 5. Hat er die Uebertretung selbst wahrgenommen oder die Ueberzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Straffestsetzung erforderlichen Umstände (§. 4.) hervorgehen.

§. 6. Eben so wird es, falls er anderweitig von einer Uebertretung Kenntniß erhält, in der Regel genügen, wenn er die Uebertretung auf glaubwürdige Weise in Erfahrung gebracht hat, und mindestens eine glaubwürdige Person dieselbe bezeugen kann.

§. 7. Es ist sodann (§§. 5 und 6) der Fall in die Strafliste einzutragen, der Aktenbogen bei 1, 2 und 3 auszufüllen, und die Strafverfügung, gleichlautend mit der Eintragung in Nr. 3 desselben, durch Ausfüllung, Unterzeichnung und Unterstempelung des Formulars III oder beziehungsweise IV auszufertigen.

§. 8. Erachtet der Policei-Verwalter, um die erforderliche Ueberzeugung von der Uebertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, anoch Ermittlungen für nöthig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässige Art zu veranlassen.

Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden, vielmehr genügt es, daß er das Ergebniß seiner Ermittlungen, wenn sie zu der erforderlichen Ueberzeugung führen, unter Eintragung der Sache in die Straflisten, durch Ausfüllung der Nr. 2 und 3 des Formulars II aktenmäßig macht, worauf er dann die Strafverfügung (§. 7) ausfertigt.

§. 9. Erachtet der Policei-Verwalter die Vereidigung von Zeugen für erforderlich, um die Uebertretung festzustellen, oder läßt sich die behufs der vorläufigen Straffestsetzung erforderliche Ueberzeugung nur durch schwierige, weitläufige oder voraussichtlich nur im gerichtlichen Verfahren mit Erfolg zu erreichende Ermittlungen gewinnen, so ist

von der Straffestsetzung Abstand zu nehmen und die Sache bei dem Policei-Anwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung zur Anzeige zu bringen.

§. 10. Ist die Uebertretung mit Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht, so hat der Policei-Verwalter nach den bei der Uebertretung obwaltenden Umständen und mit Hinsicht auf die Person des Angeeschuldigten, z. B. ob er schon früher bestraft worden oder nicht, zu ermessen, ob Geldbuße oder sogleich Gefängnißstrafe festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als zehn Silbergroschen betragen. Die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten statt der Geldbuße stets sogleich festzusetzende Gefängnißstrafe aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Policei-Verwalters einer Geldstrafe von zehn Silbergroschen oder auch einer höheren Geldstrafe bis zum Betrage von zwei Thalern eine Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird.

Unter Einem Tage, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, darf Gefängnißstrafe nicht festgesetzt werden.

Ist die Strafe der Uebertretung auch Confiscation des Gegenstandes, so ist neben der Strafe auch die Confiscation in der Strafverfügung auszusprechen und zwar nach dem Worte „festgesetzt“ des Formulars III oder IV.

§. 11. Die ausgefertigte Strafverfügung, aus welcher das Erforderliche in die Strafliste einzutragen ist, wird dem Gemeinde- oder Amtsboten behufs der Zustellung an den Uebertreter übergeben. Da, wo ein vereideter Amts- oder Gemeinbote noch nicht vorhanden ist, muß solcher behufs Insinuation der Strafverfügungen dem Landrathe des Kreises in Vorschlag gebracht werden.

Dieser hat den Vorgeschlagenen, wenn er ihn für geeignet hält, mit der erforderlichen Instruction zu versehen und mit dem Amtseide eines Amts- oder Gemeinboten zu vereidigen.

§. 12. Mit der Ausfertigung der Strafverfügung ist dem Boten stets der Aktenbogen zu übergeben. Der Bote hat die Ausfertigung dem Bestraften vorschriftsmäßig zuzustellen, über die Art und den Tag der Zustellung auf dem Aktenbogen zu Nr. 4. unter seiner Unterschrift amtlichen Bericht zu erstatten und sodann den Aktenbogen zurückzugeben.

§. 13. Gestellt sich der Bestrafte bis zum Ablauf des zehnten Tages, nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mitgerechnet, bei dem Policeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, unter Berufung auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen, und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Policei-Anwalt abzuschicken, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich eingereicht wird.

Die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung, welche nach §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. zu ertheilen ist, kann auch auf die Ausfertigung der Strafverfügung gesetzt werden.

§. 14. Ist innerhalb der zehntägigen Frist ein solcher Antrag (§. 13.) nicht gemacht, auch eine Bescheinigung darüber, daß beim Policeirichter oder Policei-Anwalt Berufung eingelegt worden, nicht beigebracht, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§. 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen, unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke, ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Policeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldbuße im Allgemeinen ermächtigt, und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldbuße nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§. 16. Die zur Annahme der Geldbußen bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf sodann von diesem nach der Vorschrift des §. 17 die Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist.

§. 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Gefängnißstrafe festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Policeigefängnisse vollstreckt. Es ist zu dem Ende der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens auszufüllen, und der Haftbefehl, damit gleichlautend, durch Ausfüllung des Formulars V auszufertigen, und diese Ausfertigung dem Amts- oder Gemeindediener zu übergeben, welcher ihn nach der Ausführung desselben zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§. 18. Ist eine Confiscation festgesetzt, und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der zu confiscirende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, durch den Amtsbdiener in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen Confiscate zustehen.

Ist der Policei-Verwalter zweifelhaft darüber, wem das Confiscat zufällt, so hat er hierüber vom Landrathe weiteren Bescheid einzuholen.

§. 19. Wird dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, nach Ablauf der zehntägigen Frist die Bescheinigung darüber, daß Berufung bei dem Policei-Anwalt oder Policeirichter eingelegt ist, vorgelegt, so hat er mit der Vollstreckung Anstand zu nehmen und den Aktenbogen dem Policei-Anwalt zu übersenden, oder, falls der Aktenbogen bereits

bei der Kasse sich befindet, diese von der Berufung zu benachrichtigen behufs der Absendung des Aktenbogens an den Policei-Anwalt.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn vor oder nach Ablauf der zehntägigen Frist dem, welcher die Strafverfügung zu erlassen hat, die Benachrichtigung des Policei-Richters oder Policei-Anwalts von der erfolgten Berufung zugeht.

Diese Absendung des Aktenbogens ist in der Strafliste zu vermerken.

§. 20. Ist auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so hat der Policei-Anwalt nach Empfang des Aktenbogens denselben dem Policei-Richter einzureichen. Der Policei-Anwalt ist in seinen Anträgen durch die Strafverfügung in keiner Beziehung gebunden.

§. 21. Wird die Berufung vom Gericht als zu spät angebracht zurückgewiesen, so ist der Aktenbogen nebst den etwanigen sonstigen Verhandlungen in der Sache durch den Policei-Anwalt dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurückzusenden. Dieser hat sodann eben so zu verfahren, als wenn Berufung nicht eingelegt wäre.

§. 22. Werden Reisende oder sonst Personen, welche der Policei-Behörde als unverdächtig nicht bekannt sind, deren Unverdächtigkeitschein auch von zuverlässigen Personen nicht sofort bescheinigt wird, von der Policei-Behörde in Ausübung einer Uebertretung betroffen, oder ihr von glaubwürdigen Personen, welche sie dabei betroffen zugeführt, und hat die Policei-Behörde von ihrer Befugniß der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch gemacht, so kann sie die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern und, wenn weder die Sicherheit bestellt wird, noch der Uebertreter sich sofort der Straffestsetzung unterwirft, denselben nach §. 2 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 45) festnehmen. Die Policei-Behörde hat alsdann den Festgenommenen nach §. 4 desselben Gesetzes nebst dem Aktenbogen über die betreffende Uebertretung dem Policei-Anwalte zu überweisen.

§. 23. Sollten, was jedoch nur ausnahmsweise eintreten kann, bis zum Erlasse der Strafverfügung Auslagen für Porto, Botenlohn und Zeugengebühren entstanden sein, so sind solche unter Nr. 7 auf dem Aktenbogen zu vermerken. Die nach Erlaß der Strafverfügung entstandenen Auslagen, welche nur für Botenlohn und Porto erwachsen können, dürfen insgesammt 5 Sgr. nicht übersteigen; sie sind eben so, wie die Gefängnißkosten für Vollstreckung der Verfügung, daselbst einzutragen.

§. 24. Erfolgt in der Sache gerichtliche Verurtheilung, so sind die im vorläufigen Straffestsetzungs-Verfahren entstandenen Auslagen mit den gerichtlichen Kosten einzuziehen und von dem Gerichte, welches den Betrag als Auslage zu behandeln und zu verrechnen hat, an die Policei-Behörde abzuführen.

§. 25. Wird die Strafverfügung vollstreckbar, so sind die auf dem Aktenbogen vermerkten Auslagen zugleich mit den Geldstrafen,